



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hauptabteilung Steuerpolitik

Abteilung Volkswirtschaft, Steuerstatistik und Steuerelementation

KANTONSBLATT



URI

VORWORT

Das *Kantonsblatt* dient als Ergänzung der im *Dossier Steuerinformationen* behandelten Themen und ist mit den *Steuermäppchen* verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung der natürlichen und der juristischen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörigen kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: Februar 2024

Herausgeberin

Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Steuerelementation
Eigerstrasse 65,
3003 Bern

ist@estv.admin.ch

www.estv.admin.ch

Begriffserklärung / Hinweise



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuermäppchen*, das die betreffenden Angaben für die Steuerperiode 2023 beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerrechner ermöglicht die Berechnung des ungefähren Steuerbetrags.

Dossier Steuerinformationen > Der Link führt jeweils zum betreffenden Artikel aus dem Dossier Steuerinformationen publiziert auf der Internetseite der ESTV.

Für einen Überblick über die geltenden Steuern beim Bund und in den Kantonen siehe Dossier Steuerinformationen, C. Steuersystem, [Geltende Steuern](#).

Inhaltsverzeichnis

GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
BESTEuerung DER NATÜRLICHEN PERSONEN	5
Steuererleichterung	5
Einkommenssteuer	5
Einkünfte.....	5
Steuerfreie Einkünfte.....	6
Ermittlung des Reineinkommens.....	7
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	11
Steuerberechnung.....	12
Vermögenssteuer	13
Gegenstand der Vermögenssteuer	13
Bewertung des Vermögens	13
Ermittlung des steuerbaren Vermögens.....	14
Steuerberechnung.....	14
Minimalsteuern auf Grundstücken	14
Kalte Progression.....	15
Jährliches Vielfaches	15
BESTEuerung DER JURISTISCHEN PERSONEN.....	16
Gewinnsteuer	16
Ermittlung des steuerbaren Reingewinns	16
Steuerberechnung.....	17
Kapitalsteuer	18
Steuerberechnung.....	18
Minimalsteuer	19
Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Domizilgesellschaften.....	19
Jährliches Vielfaches	19
Steuererleichterung	20
GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER	21
Steuerberechnung.....	21
STEUERN IN DEN GEMEINDEN UND KIRCHGEMEINDEN	23
Einkommens- und Vermögenssteuern, Minimalsteuer auf Grundstücken sowie Kopfsteuer in den Gemeinden und Kirchgemeinden	23
Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden	24
Grundstückgewinnsteuer in den Gemeinden.....	25
KONTAKT KANTONALE STEUERVERWALTUNG.....	26

Gesetzliche Grundlagen

- [3.2211 Steuergesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri \(Steuergesetz; StG\)](#)
- [3.2215 Verordnung vom 9. April 2003 über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke \(Schätzungsverordnung; SchäV\)](#)
- [3.2217 Reglement vom 14. Januar 2020 über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens \(Liegenschaftskostereglement; LKR\)](#)

Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind im [Urner Rechtsbuch](#), publiziert.

Besteuerung der natürlichen Personen

Art. 1 Abs. 1 Bst. a StG:

¹ Der Kanton erhebt:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;

Steuererleichterung

(Art. 3 StG)

Art. 3 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Der Regierungsrat kann nach Anhören der zuständigen Einwohnergemeinde für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem Interesse der Urner Volkswirtschaft dienen, für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren.

² Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neueröffnung gleichgestellt werden.

Einkommenssteuer

(Art. 18 – 45 StG)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Einkommenssteuer natürlicher Personen](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit](#)

Dossier Steuerinformationen, F. Steuerprobleme, [Besteuerung der Eigenmietwerte](#)

Einkünfte

(Art. 18 – 28 und 264 StG; SchäV)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Einkommen aus Patenten 

Art. 20 Abs. 5 StG:

⁵ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Artikel 77a sinngemäss anwendbar.

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens 

Art. 22 StG:

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grundkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens

Art. 24 Abs. 2 StG:

² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grundkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Eigenmietwert

Art. 26 Abs. 1 Bst. a und 2 – 4 StG:

¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

a) der Mietwert von Grundstücken oder Grundstückteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;

² Als Eigenmietwert gilt:

a) für das selbstbewohnte Einfamilienhaus, Stockwerkeigentum und Ferienhaus der Mietwert der steueramtlichen Schätzung der Grundstücke;

b) für die selbstbewohnte Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus der vergleichbare Mietzins der an Dritte vermieteten Wohnungen.

³ Der Eigenmietwert nach Absatz 2 Buchstabe a richtet sich nach den ortsüblichen Verhältnissen und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft.

⁴ Zur Bildung und Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum am Wohnsitz und zur Begünstigung der Selbstvorsorge wird der Eigenmietwert um 25 Prozent, höchstens um 7 800 (**7 700**)* Franken, herabgesetzt.

Art. 23 SchäV:

¹ Als massgebender Eigenmietwert gilt der Mietwert des Grundstückes, der im Zeitpunkt der Schätzung marktmässig erzielbar ist.

² Dieser Mietwert wird nach vergleichbaren Marktmieten oder, falls keine Vergleiche vorliegen, aufgrund des ortsüblichen Mietzinsniveaus berechnet, das der Regierungsrat gestützt auf eine repräsentative Erhebung feststellt.

*Für Steuerperiode 2023.

Einkünfte aus Vorsorge

Art. 27 Abs. 1 – 3 StG:

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.

³ Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.

Art. 264 Abs. 1 Bst. a und b StG:

¹ Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begannen oder fällig wurden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar:

a) zu drei Fünfteln, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind;

b) zu vier Fünfteln, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind.

Steuerfreie Einkünfte

(Art. 29 StG)

Gewinne aus Geldspielen, Lotterie- oder Glücksspielen

Art. 29 Bst. i – i^{ter} und m StG:

Steuerfrei sind:

i) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem [Geldspielgesetz](#) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;

- ia) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 056 600 (1 038 300)* Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem [Geldspielgesetz](#) zugelassen sind;
- ib') die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem [Geldspielgesetz](#) zugelassen sind;
- m) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d und e des [Geldspielgesetzes](#) diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1 100 Franken nicht überschritten wird;

*Für Steuerperiode 2023.

Steuerfreibetrag für Feuerwehrosold

Art. 29 Bst. I StG:

Steuerfrei sind:

- l) der Sold der Milizfeuerwehroleute bis zum Betrag von jährlich 5 300 (**5 200**)* Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

*Für Steuerperiode 2023.

Ermittlung des Reineinkommens

(Art. 30 – 38 StG)

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgezogen.

Abzüge

(Art. 31 – 38 StG; Liegenschaftskostenreglement; LKR)

Aufwendungen

(Art. 31 – 37 StG; Liegenschaftskostenreglement; LKR; [Regierungsratsbeschluss vom 8. November 2022 über die Bemessung der Berufskosten \(gültig ab Steuerperiode 2023\)](#))

COVID-19-Massnahmen in Zusammenhang mit den Berufskostenabzügen

Pauschalabzug für Mehrkosten für Verpflegung

Abzüge bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Fahrkosten

Art. 31 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 StG:

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

² Der Regierungsrat legt für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a bis d Pauschalansätze fest. Im Fall von Absatz 1 Buchstabe a und c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

Ziff. 1 RRB über die Bemessung der Berufskosten:

Die massgebliche Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Fahrkosten bildet die Distanz zwischen dem Wohn- und Arbeitsort. Es wird grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln vorgenommen. Der Abzug beträgt für die ersten 10'000 km pro Jahr pauschal 70 Rappen pro km und für weitere Kilometer pauschal 40 Rappen pro km. Die nach den pauschalen Kilometeransätzen berechneten Fahrkosten sind nur bis zum Höchstbetrag von 15'000 Franken abzugsfähig. Fallen höhere Kosten für den Arbeitsweg an, sind die notwendigen Kosten für den Fahrweg durch die steuerpflichtige Person mit Hilfe der tatsächlich gefahrenen Kilometer vom Wohn- zum Arbeitsort durch ein Fahrtenbuch, Serviceheft, Tankbelege usw. nachzuweisen.

Auslagen für Nebenerwerb

Ziff. 4 RRB über die Bemessung der Berufskosten:

Der Abzug für Nebenerwerb beträgt 20 Prozent der Nebeneinkünfte aus Nebenerwerb, mindestens 800 Franken und höchstens 2'400 Franken im Jahr. Der Abzug darf nicht mit den Ziffern 1 bis 3 kumuliert werden.

Übrige Berufskosten

Art. 31 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 StG:

¹ Als Berufskosten werden abgezogen

c) die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; Art. 38 Abs. 1 Bst. i bleibt vorbehalten;

² Der Regierungsrat legt für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a bis d Pauschalansätze fest. Im Fall von Absatz 1 Buchstabe a und c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

Ziff. 3 RRB über die Bemessung der Berufskosten:

Als übrige Berufskosten können die für die Berufsausübung erforderlichen Auslagen für Berufswerkzeuge (inklusive EDV-Hard- und Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss usw. abgezogen werden. Der Abzug beträgt 3 Prozent des Nettolohns aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, mindestens 2'000 Franken und höchstens 4'000 Franken im Jahr. Bei Teilzeitarbeit mit einem Nettolohn unter 20'000 Franken beträgt der Abzug 10 Prozent. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Sofortabschreibungen

Art. 33 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV) von selbstständig erwerbenden Personen sind Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig.

² In der Regel werden die Abschreibungen nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensteile berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt.

[Merkblatt über Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen](#)

Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte

Art. 34 Abs. 1 Bst. d StG:

¹ Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für:

d) künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrags, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.

[Merkblatt über Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen](#)

Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen

Art. 35 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Grundstücken durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Liegenschaftsunterhalt

Art. 37 Abs. 2 – 4 StG:

² Bei Grundstücken im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Grundstücken, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.

^{2a} Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind, sowie die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Diese Investitionen sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar,

soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in der die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

³ Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

⁴ Die steuerpflichtige Person kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Regierungsrat regelt diesen Pauschalabzug.

Art. 2 Abs. 1 und 3 Liegenschaftskostenreglement:

¹ Als Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, gelten Aufwendungen für Massnahmen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen. Diese Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden.

³ Die den Unterhaltskosten gleichgestellten Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien richten sich im Einzelnen nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

Art. 3 Abs. 1 Liegenschaftskostenreglement:

¹ Als abziehbare Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau gelten die Kosten der Demontage von Installationen, des Abbruchs des vorbestehenden Gebäudes sowie des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls.

Art. 5 Abs. 1, 2 und 4 Liegenschaftskostenreglement:

¹ Können die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienenden Investitionskosten oder die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau im Jahr der angefallenen Aufwendungen nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden, so können die verbleibenden Kosten auf die folgende Steuerperiode übertragen werden.

² Können die übertragenen Kosten auch in dieser Steuerperiode nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden, so können die verbleibenden Kosten auf die folgende Steuerperiode übertragen werden.

⁴ Werden Kosten auf eine folgende Steuerperiode übertragen, so kann auch in dieser Steuerperiode kein Pauschalabzug nach Artikel 6 Absatz 2 geltend gemacht werden.

Art. 6 Abs. 1, 2 und 4 Liegenschaftskostenreglement:

¹ Die steuerpflichtige Person kann einen Pauschalabzug geltend machen anstelle der tatsächlichen Kosten:

- a) des Unterhalts;
- b) der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften;
- c) der Verwaltung durch Dritte;
- d) der Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen;
- e) der Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau;
- f) der Versicherungsprämien;

² Der Pauschalabzug beträgt:

- a) 10 Prozent des Mietertrags bzw. des Eigenmietwerts, wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode bis zehn Jahre alt ist;
- b) 20 Prozent des Mietertrags bzw. des Eigenmietwerts, wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode mehr als zehn Jahre alt ist.

⁴ Die steuerpflichtige Person kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

[Merkblatt über den privaten Gebäudeunterhalt, gültig ab 1. Januar 2024 / Steuerperiode 2023](#)

Allgemeine Abzüge

(Art. 38 StG)

Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen

Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:
 - 3 600 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben
 - 1 800 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen.

Für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss Buchstaben d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um 700 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a oder d geltend machen kann;

Kinderbetreuungskosten

Art. 38 Abs. 1 Bst. h StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- h) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Art. 38 Abs. 1 Bst. i StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- i) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 900 (**12 700**)*Franken, sofern:
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

*Für Steuerperiode 2023.

Zweiverdienerabzug bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Art. 38 Abs. 2 StG:

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können vom 15 100 (**14 900**)* Franken übersteigenden Teil des niedrigeren Erwerbseinkommens höchstens 3 600 (**3 700**)* Franken abziehen. Als Erwerbseinkommen gelten die Einkünfte aus unselbständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 31 bis 36 und der allgemeinen Abzüge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben d bis f. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

*Für Steuerperiode 2023.

Freiwillige Leistungen

Art. 38 Abs. 3 Bst. a StG:

³ Von den Einkünften werden ferner abgezogen:

- a) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 75 Bst. g), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 31 bis 38 Abs. 2) verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden, Landeskirchen, Kirchgemeinden und deren Anstalten (Art. 75 Bst. a bis c);

Beiträge an politische Parteien

Art. 38 Abs. 3 Bst. b StG:

³ Von den Einkünften werden ferner abgezogen:

- b) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 400 (**10 300**)* Franken an politische Parteien, die:
- im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind
 - in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
 - in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;

*Für Steuerperiode 2023.

Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten **Art. 38 Abs. 3 Bst. c StG:**

³ Von den Einkünften werden ferner abgezogen:

- c) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss den Artikeln 31 bis 38 Absatz 2 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;

Abzug von Einsatzkosten von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen **Art. 38 Abs. 3 Bst. e StG:**

³ Von den Einkünften werden abgezogen:

- e) die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach Artikel 29 Buchstabe ia, ib und m steuerfrei sind, jedoch höchstens 5 300 (**5 200**)* Franken. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbanken nach Artikel 29 Buchstabe ia werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 26 400 (**26 000**)* Franken abgezogen.

*Für Steuerperiode 2023.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

(Art. 40 und 41 StG)

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.

Sozialabzüge

(Art. 41 StG)

Kinderabzug **Art. 41 Abs. 1 Bst. a StG:**

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a) 8 400 (**8 200**)* Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so werden die Abzüge nach Buchstaben a bis c hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden;

*Für Steuerperiode 2023.

Kinder in auswärtiger Ausbildung **Art. 41 Abs. 1 Bst. b und c StG:**

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- b) zusätzlich zu Buchstabe a 4 500 (**4 400**)* Franken für jedes nach der Volksschule in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehende Kind mit auswärtiger Verpflegung, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Der Abzug ist um die 15 000 Franken übersteigenden Einkünfte des Kindes sowie die ausbezahlten Stipendien zu kürzen. Der Abzug wird pro rata gewährt;
- c) zusätzlich zu Buchstabe a 13 400 (**13 100**)* Franken für jedes nach der Volksschule in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehende Kind mit auswärtiger Verpflegung und Unterkunft, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Der Abzug ist um die 15 000 Franken übersteigenden Einkünfte des Kindes sowie die ausbezahlten Stipendien zu kürzen. Der Abzug wird pro rata gewährt;

*Für Steuerperiode 2023.

Unterstützungsabzug **Art. 41 Abs. 1 Bst. d StG:**

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- d) 3 100 (**3 000**)* Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c gewährt wird;

*Bis Steuerperiode 2022.

Abzug für Verheiratete **Art. 41 Abs. 1 Bst. e StG:**

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- e) 26 600 (**26 100**)* Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

*Für Steuerperiode 2023.

Abzug für Halbfamilien **Art. 41 Abs. 1 Bst. f StG:**

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- f) 20 900 (**20 500**)* Franken für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Personen, die alleine mit minderjährigen oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehenden Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

*Für Steuerperiode 2023.

Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen **Art. 41 Abs. 1 Bst. g StG:**

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- g) 15 100 (**14 900**)* Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen, denen kein Abzug nach den Buchstaben e und f gewährt wird.

*Für Steuerperiode 2023.



Steuerberechnung

(Art. 42 – 45 StG)

Steuertarif

(Art. 42 StG)

Art. 42 Abs. 1 Bst. a StG: [Steuersätze und Tarife 2012 - 2024](#)

Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

- a) für den Kanton 7,1 Prozent des steuerbaren Einkommens;

Sonderfälle

(Art. 43 – 45 StG)

Liquidationsgewinne **Art. 44 StG:**

¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen wie Kapitalleistungen aus Vorsorge nach Artikel 45 zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d sind abziehbar.

² Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben sowie die Vermächtnisnehmerinnen und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen. Die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin oder des Erblassers.

Kapitalzahlungen aus Vorsorge

Art. 45 Abs. 1 – 3 StG:

¹ Kapitaleistungen nach den Artikeln 19 und 27 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile nach Artikel 28 Buchstabe b werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

² Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

- a) für den Kanton 1,9 Prozent der steuerbaren Kapitaleistung;
- b) für die Einwohnergemeinden 1,9 Prozent der steuerbaren Kapitaleistung;
- c) für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 0,5 Prozent der steuerbaren Kapitaleistung.

³ Die Sozialabzüge nach Artikel 41 werden nicht gewährt.

[Steuersätze und Tarife 2012 - 2024](#)

Vermögenssteuer

(Art. 46 – 57 StG)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Vermögenssteuer natürlicher Personen](#)

Gegenstand der Vermögenssteuer

(Art. 46 StG)

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.

Bewertung des Vermögens

(Art. 47 – 51 StG)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Grundstücke

Art. 48 Abs. 2 – 4 StG:

² Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bürgerliche Bodenrecht fallen, werden mit Einschluss der erforderlichen Gebäude zum Ertragswert bewertet.

³ Für ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Wohnungen, die gestützt auf Artikel 24d des Bundesgesetzes über die Raumplanung umgebaut wurden und nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, ist der Verkehrswert massgebend.

⁴ Der Landrat erlässt zur Bewertung der Grundstücke eine [Verordnung](#).

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(Art. 55 und 56 StG)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Sozialabzüge abgezogen.

Sozialabzüge

(Art. 56 StG)

Abzug für Verheiratete

Art. 56 Abs. 1 Bst. a StG:

¹ Vom Reinvermögen werden abgezogen:

- a) 208 800 (**205 300**)* Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;

*Für Steuerperiode 2023.

Abzug für alle übrigen Steuerpflichtigen

Art. 56 Abs. 1 Bst. b StG:

¹ Vom Reinvermögen werden abgezogen:

- b) 104 400 (**102 600**)* Franken für alle übrigen steuerpflichtigen Personen;

*Für Steuerperiode 2023.

Abzug für jedes Kind

Art. 56 Abs. 1 Bst. c StG:

¹ Vom Reinvermögen werden abgezogen:

- c) 31 300 (**30 800**)* Franken für jedes nicht selbstständig besteuerte Kind.

*Für Steuerperiode 2023.



Steuerberechnung

(Art. 57 StG)

Steuertarif

(Art. 57 StG)

Art. 57 Bst. a StG :

Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

- a) für den Kanton 1,0 Promille des steuerbaren Vermögens;

[Steuersätze und Tarife 2012 - 2024](#)

Minimalsteuern auf Grundstücken

(Art. 58 StG)

Minimalsteuer auf Grundstücken

Art. 58 StG:

¹ Natürliche Personen, die im Kanton pro Steuerjahr weniger als 300 Franken Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern bezahlen, entrichten für ihre im Kanton gelegenen Grundstücke eine Minimalsteuer. Sie beträgt einheitlich 300 Franken.

² Die Minimalsteuer entfällt für Grundstücke, deren steueramtliche Schätzung 50 000 Franken nicht übersteigt.

³ Die Minimalsteuer fällt den Einwohnergemeinden und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden zu.

⁴ Die Minimalsteuer ist wie folgt aufzuteilen:

- a) zwischen mehreren Eigentümerinnen und Eigentümern zu gleichen Teilen;
- b) zwischen mehreren Liegenschaftsgemeinden zu gleichen Teilen;
- c) zwischen den Einwohnergemeinden und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden im Verhältnis der Steuersätze gemäss Artikel 57.

Kalte Progression

(Art. 67 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Kalte Progression](#)

Ausgleich der kalten Progression

Einkommenssteuer  / Vermögenssteuer 

Art. 67 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen werden die Folgen der kalten Progression durch Anpassung der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge gemäss den Artikeln 26, 38, 41 und 56 ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

² Die zuständige Direktion passt die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs. Ausgegangen wird vom Indexstand per 30. Juni 2010.

Jährliches Vielfaches

(Art. 2 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Art. 2 Abs. 1 und 3 – 5 StG:

¹ Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechneten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern gelten als einfache Steuern zu 100 Prozent.

³ Der Landrat und die Einwohnergemeinden sowie die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden setzen den Steuerfuss jeweils mit dem jährlichen Budget in Prozenten der einfachen Steuer fest.

⁴ Beschliesst der Landrat eine Änderung des Kantonssteuerfusses, unterliegt sein Beschluss dem fakultativen Referendum. Erhöht der Landrat den Steuerfuss auf 110 Prozent oder mehr, findet zwingend eine Volksabstimmung statt.

⁵ Der Steuerbetrag wird errechnet, indem die einfache Steuer mit dem festgelegten Steuerfuss vervielfacht wird.

Besteuerung der juristischen Personen

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der juristischen Personen](#)

Art. 1 Abs. 1 Bst. b StG:

¹ Der Kanton erhebt:

b) eine Gewinn- und Kapitalsteuer;

STEUERREFORM UND AHV-FINANZIERUNG (STAF): Überblick über die kantonale Umsetzung 

Gewinnsteuer

(Art. 76 – 91 StG)

Ermittlung des steuerbaren Reingewinns

(Art. 77 – 86 StG)

Zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinns werden dem Saldo der Erfolgsrechnung der geschäftsmässig nicht begründete Aufwand, nicht gutgeschriebene Erträge, Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne sowie die Zinsen auf verdecktem Eigenkapital hinzugerechnet. Geschäftsmässig begründeter Aufwand und allfällige Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden.

Bei den Vereinen werden Mitgliederbeiträge nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet, Aufwendungen zur Erzielung der steuerbaren Erträge können abgezogen werden, weitere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Die Einlagen in das Vermögen von Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus diesem.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten 

Art. 77a Abs. 1 und 3 StG:

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 30 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen:

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten

Art. 78 Abs. 1 Bst. c StG:

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 75 Bst. g), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden, Landeskirchen, Kirchgemeinden und deren Anstalten (Art. 75 Bst. a bis c);

Entlastungsbegrenzung

Art. 79 StG:

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den Artikeln 77a und 269c Absatz 3 beträgt höchstens 50 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrags nach Artikel 88 und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

² Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

Abschreibungen

Art. 81 Abs. 1 StG:

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 3 des Obligationenrechts, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV) sind Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig.

[Merkblatt über Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen](#)

Rückstellung für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte

Art. 82 Abs. 1 Bst. d StG:

¹ Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für:

- d) künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinns, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.

[Merkblatt über Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen](#)

Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen

Art. 83 Abs. 1 StG:

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Grundstücken durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

Art. 85a StG:

¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.



Steuerberechnung

(Art. 87 – 91 StG)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Art. 87 Abs. 1 Bst. a und Abs. 5 StG:

¹ Die einfache Steuer für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und übrige juristischen Personen beträgt:

- a) für den Kanton 2,8 Prozent des Reingewinns;

⁵ Wird bei interkantonalen oder internationalen Verhältnissen für die steuerliche Anerkennung eine Mindeststeuerbelastung auf im Kanton besteuerten Gewinnen verlangt, ist der Steuersatz unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf das geforderte Mindeststeuermass zu erhöhen.

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Art. 87 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 und 3 StG:

¹ Die einfache Steuer für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt:

a) für den Kanton 2,8 Prozent des Reingewinns;

² Vereine und Stiftungen bezahlen für die ersten 20 000 Franken keine Gewinnsteuer.

³ Die einfache Gewinnsteuer für Korporationen beträgt für den Kanton 6,2 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

Kapitalsteuer

(Art. 92 – 96 StG)

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital. Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften umfasst das steuerbare Eigenkapital das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, die offenen Reserven, die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven und das verdeckte Eigenkapital.

Bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen besteht das Eigenkapital aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen bewertet wird.



Steuerberechnung

(Art. 96 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften*

Art. 96 Abs. 1 StG:

¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen und kollektive Kapitalanlagen entrichten den Einwohnergemeinden eine einfache Steuer von mindestens 0,01 Promille und höchstens 4,0 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

* Der Kanton Uri kennt keine Kapitalsteuer auf Kantonsebene.

Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen und kollektive Kapitalanlagen*

Art. 96 Abs. 1 und 3 StG:

¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen und kollektive Kapitalanlagen entrichten den Einwohnergemeinden eine einfache Steuer von mindestens 0,01 Promille und höchstens 4,0 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

³ Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen und kollektive Kapitalanlagen bezahlen für die ersten 100 000 Franken des Eigenkapitals keine Kapitalsteuer.

* Der Kanton Uri kennt keine Kapitalsteuer auf Kantonsebene.

Minimalsteuer

(Art. 96a StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Minimalsteuer* 

Art. 96a StG:

¹ Juristische Personen, die im Kanton pro Steuerjahr weniger als 500 Franken Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern bezahlen, entrichten dem Kanton, den Einwohner- und den Kirchgemeinden eine Minimalsteuer von 500 Franken. Der Mindestbetrag ist auch bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit nach Artikel 70 sowie bei Zu- und Wegzug für die ganze Steuerperiode geschuldet.

² Von der Minimalsteuer ausgenommen sind Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit.

³ Vereine und Stiftungen entrichten keine Minimalsteuer.

⁴ Von der Minimalsteuer ausgenommen sind Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit. Die Minimalsteuer ist zwischen dem Kanton, den Einwohnergemeinden und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden im Verhältnis der Steuersätze nach Artikel 87 Absatz 1 aufzuteilen.

* URI verwendet den Begriff Minimalsteuer, um die Mindeststeuer zu bezeichnen.

Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Domizilgesellschaften

(Art. 269c StG)

Übergangsbestimmungen der Teilrevision per 1. Januar 2020 

Art. 269c Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 3 StG:

¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2020 zu Ende gehende Steuerperiode.

² Gesellschaften, die bei Inkrafttreten dieser Teilrevision nach den bisherigen Artikeln 89 bis 91 als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft besteuert wurden, können beantragen, dass die im Zeitpunkt des Statuswechsels bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, soweit sie bisher nicht steuerbar gewesen wären, mit einer Verfügung festgestellt und im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahre gesondert besteuert werden. Der einfache Sondersteuersatz beträgt 1,2 Prozent:

a) für den Kanton 0,5 Prozent;

³ Gesellschaften, die vor Inkrafttreten dieser Teilrevision den Status als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft nach den Artikeln 89 bis 91 verloren oder aufgegeben und dabei bestehende stille Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts aufgedeckt haben, können ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision die noch bestehenden aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts innert den nächsten fünf Jahre abschreiben. Diese Abschreibungen fallen unter die Ermässigungsbegrenzung nach Artikel 78a, soweit die aufgedeckten stillen Reserven am 31. Dezember 2024 noch bestehen, sind sie auf diesen Zeitpunkt steuerneutral aufzulösen.

Jährliches Vielfaches

(Art. 2 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Art. 2 Abs. 1 und 3 – 5 StG:

¹ Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechneten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern gelten als einfache Steuern zu 100 Prozent.

³ Der Landrat und die Einwohnergemeinden sowie die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden setzen den Steuerfuss jeweils mit dem jährlichen Budget in Prozenten der einfachen Steuer fest.

⁴ Beschliesst der Landrat eine Änderung des Kantonssteuerfusses, unterliegt sein Beschluss dem fakultativen Referendum. Erhöht der Landrat den Steuerfuss auf 110 Prozent oder mehr, findet zwingend eine Volksabstimmung statt.

⁵ Der Steuerbetrag wird errechnet, indem die einfache Steuer mit dem festgelegten Steuerfuss vervielfacht wird.

Steuererleichterung

(Art. 3 StG)

Steuererleichterungen 

Art. 3 StG:

¹ Der Regierungsrat kann nach Anhören der zuständigen Einwohnergemeinde für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem Interesse der Urner Volkswirtschaft dienen, für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren.

² Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neueröffnung gleichgestellt werden.

Grundstückgewinnsteuer

(Art. 126 – 150 StG)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

Art. 1 Abs. 1 Bst. d StG:

¹ Der Kanton erhebt:

d) eine Grundstückgewinnsteuer;

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer 

Gegenstand der Steuer

Art. 126 StG:

Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen Gewinne aus der Veräusserung von im Kanton gelegenen Grundstücken des Privat- und Geschäftsvermögens der natürlichen und juristischen Personen oder von Anteilen an solchen.

Grundstückgewinn

Art. 133 Abs. 1 StG:

¹ Als Grundstückgewinn gilt der Betrag, um den der Veräusserungserlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und Aufwendungen) übersteigt.

Verlustverrechnung

Art. 140 Abs. 1 StG:

¹ Verluste aus Teilveräusserungen nach Artikel 139 können nach vollständiger Veräusserung des Grundstücks den Anlagekosten der mit Gewinn veräusserten Parzellen anteilmässig zugerechnet werden, soweit sie nicht bereits verrechnet wurden. Eine allfällige Steuerrückerstattung wird nicht verzinst.



Steuerberechnung

(Art. 141 – 150 StG)

Steuersätze

Art. 142 StG:

¹ Die Steuer für den um 10 000 Franken verminderten Grundstückgewinn beträgt:

Besitzesdauer	Steuersatz
bis 1 Jahr	31 Prozent
bis 2 Jahre	30 Prozent
bis 3 Jahre	29 Prozent
bis 4 Jahre	28 Prozent
bis 5 Jahre	27 Prozent
bis 6 Jahre	26 Prozent
bis 7 Jahre	25 Prozent
bis 8 Jahre	24 Prozent
bis 9 Jahre	23 Prozent
bis 10 Jahre	22 Prozent
bis 11 Jahre	21 Prozent
bis 12 Jahre	20 Prozent

bis 13 Jahre	19 Prozent
bis 14 Jahre	18 Prozent
bis 15 Jahre	17 Prozent
bis 16 Jahre	16 Prozent
bis 17 Jahre	15 Prozent
bis 18 Jahre	14 Prozent
bis 19 Jahre	13 Prozent
bis 20 Jahre	12 Prozent
mehr als 20 Jahre	11 Prozent

² Der Steuerfreibetrag nach Absatz 1 wird bei Veräusserungen einschliesslich Teilveräusserungen im Kalenderjahr nur einmal gewährt.

Steueraufteilung

Art. 148 StG:

Die bezahlten Grundstückgewinnsteuern einschliesslich Zinsen und Bussen werden wie folgt aufgeteilt:

- a) 50 Prozent fallen dem Kanton zu;
- b) 50 Prozent fallen der Einwohnergemeinde zu, auf deren Gebiet das veräusserte Grundstück liegt.

Kantonale Steuerverwaltung Uri > [Grundstückgewinnsteuer](#)

Steuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Kirchensteuern](#)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

Einkommens- und Vermögenssteuern, Minimalsteuer auf Grundstücken sowie Kopfsteuer in den Gemeinden und Kirchgemeinden

(Art. 1, 2, 42, 57 – 59 StG)

Art. 1 Abs. 2 Bst. a, d und e und 3 Bst. a, d und e StG:

² Die Einwohnergemeinden erheben.

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- d) eine Minimalsteuer auf Grundstücken;
- e) eine Kopfsteuer.

³ Die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden erheben:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- d) eine Minimalsteuer auf Grundstücken;
- e) eine Kopfsteuer.

Art. 2 Abs. 1 und 3 – 5 StG:

¹ Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechneten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern gelten als einfache Steuern zu 100 Prozent.

³ Der Landrat und die Einwohnergemeinden sowie die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden setzen den Steuerfuss jeweils mit dem jährlichen Budget in Prozenten der einfachen Steuer fest.

⁴ Beschliesst der Landrat eine Änderung des Kantonssteuerfusses, unterliegt sein Beschluss dem fakultativen Referendum. Erhöht der Landrat den Steuerfuss auf 110 Prozent oder mehr, findet zwingend eine Volksabstimmung statt.

⁵ Der Steuerbetrag wird errechnet, indem die einfache Steuer mit dem festgelegten Steuerfuss vervielfacht wird.

[Steuerfüsse der Einwohnergemeinden ab 2009 bis 2024](#)

[Steuerfüsse der Kirchgemeinden ab 2009 bis 2024](#)

Art. 42 Bst. b und c StG:

Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

- b) die Einwohnergemeinden 7,1 Prozent des steuerbaren Einkommens;
- c) die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 1 Prozent des steuerbaren Einkommens.

Art. 57 Bst. b und c StG:

Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

- b) für die Einwohnergemeinden 1,0 Promille des steuerbaren Vermögens;
- c) für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 0,3 Promille des steuerbaren Vermögens.

[Steuersätze und Tarife 2012 – 2024](#)

Minimalsteuer auf Grundstücken 

Art. 58 StG:

¹ Natürliche Personen, die im Kanton pro Steuerjahr weniger als 300 Franken Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern bezahlen, entrichten für ihre im Kanton gelegenen Grundstücke eine Minimalsteuer. Sie beträgt einheitlich 300 Franken.

² Die Minimalsteuer entfällt für Grundstücke, deren steueramtliche Schätzung 50 000 Franken nicht übersteigt.

³ Die Minimalsteuer fällt den Einwohnergemeinden und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden zu.

⁴ Die Minimalsteuer ist wie folgt aufzuteilen:

- a) zwischen mehreren Eigentümerinnen und Eigentümern zu gleichen Teilen;

- b) zwischen mehreren Liegenschaftsgemeinden zu gleichen Teilen;
- c) zwischen den Einwohnergemeinden und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden im Verhältnis der Steuersätze gemäss Artikel 57.

Kopfsteuer

Art. 59 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Jede aufgrund von Artikel 4 selbstständig besteuerte natürliche Person hat von dem Jahre an, in dem sie das 18. Altersjahr erfüllt, den Einwohnergemeinden jährlich eine Kopfsteuer von einheitlich 70 Franken zu entrichten. In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten entrichten nur eine Kopfsteuer.

² Die Mitglieder einer anerkannten Landeskirche entrichten zusätzlich eine Kopfsteuer von 30 Franken. Der Ertrag fällt den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden zu.

Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

(Art. 1, 2, 87, 96, 96a und 269c StG)

Art. 1 Abs. 2 Bst. b und 3 Bst. b StG:

² Die Einwohnergemeinden erheben.

b) eine Gewinn- und Kapitalsteuer;

³ Die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden erheben:

b) eine Gewinnsteuer;

Art. 2 Abs. 1 und 3 – 5 StG:

¹ Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechneten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern gelten als einfache Steuern zu 100 Prozent.

³ Der Landrat und die Einwohnergemeinden sowie die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden setzen den Steuerfuss jeweils mit dem jährlichen Budget in Prozenten der einfachen Steuer fest.

⁴ Beschliesst der Landrat eine Änderung des Kantonssteuerfusses, unterliegt sein Beschluss dem fakultativen Referendum. Erhöht der Landrat den Steuerfuss auf 110 Prozent oder mehr, findet zwingend eine Volksabstimmung statt.

⁵ Der Steuerbetrag wird errechnet, indem die einfache Steuer mit dem festgelegten Steuerfuss vervielfacht wird.

[Steuerfüsse der Einwohnergemeinden ab 2009 bis 2024](#)

[Steuerfüsse der Kirchgemeinden ab 2009 bis 2024](#)

Art. 87 Abs. 1 Bst. b und c Abs. 4 StG:

¹ Die einfache Steuer für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt:

b) für die Einwohnergemeinden 2,8 Prozent des Reingewinns;

c) für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 0,6 Prozent des Reingewinns.

⁴ Die Aufteilung der Steuerbeträge nach Absatz 1 Buchstabe c bestimmt sich nach den konfessionellen Anteilen der Bevölkerung in der Gemeinde, in der die juristische Person steuerpflichtig ist. Die zuständige Direktion erlässt die erforderlichen Weisungen.

[Steuersätze Gemeinde- und Kirchensteuer für Kapitalsteuern 2024](#)

Art. 96 Abs. 2 StG:

¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen und kollektive Kapitalanlagen entrichten den Einwohnergemeinden eine einfache Steuer von mindestens 0,01 Promille und höchstens 2,40 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

² Die Einwohnergemeinden setzen den Steuersatz nach Absatz 1 fest.

[Kapitalsteuersätze der Gemeinden ab 2009 bis 2024](#)

Art. 96a Abs. 1, 3 und Abs. 4 StG:

¹ Juristische Personen, die im Kanton pro Steuerjahr weniger als 500 Franken Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern bezahlen, entrichten dem Kanton, den Einwohner- und den Kirchgemeinden eine Minimalsteuer von 500 Franken. Der Mindestbetrag ist auch bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit nach Artikel 70 sowie bei Zu- und Wegzug für die ganze Steuerperiode geschuldet.

³ Vereine und Stiftungen entrichten keine Minimalsteuer.

⁴ Von der Minimalsteuer ausgenommen sind Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit. Die Minimalsteuer ist zwischen dem Kanton, den Einwohnergemeinden und den

Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden im Verhältnis der Steuersätze nach Artikel 87 Absatz 1 aufzuteilen.

Minimalsteuer*

Art. 96a StG:

¹ Juristische Personen, die im Kanton pro Steuerjahr weniger als 500 Franken Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern bezahlen, entrichten dem Kanton, den Einwohner- und den Kirchgemeinden eine Minimalsteuer von 500 Franken. Der Mindestbetrag ist auch bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit nach Artikel 70 sowie bei Zu- und Wegzug für die ganze Steuerperiode geschuldet.

² Von der Minimalsteuer ausgenommen sind Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit.

³ Vereine und Stiftungen entrichten keine Minimalsteuer.

⁴ Von der Minimalsteuer ausgenommen sind Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit. Die Minimalsteuer ist zwischen dem Kanton, den Einwohnergemeinden und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden im Verhältnis der Steuersätze nach Artikel 87 Absatz 1 aufzuteilen.

* URI verwendet den Begriff Minimalsteuer, um die Mindeststeuer zu bezeichnen.

Übergangsbestimmungen der Teilrevision per 1. Januar 2020

Art. 269c Abs. 2 Bst. b und c StG:

² Gesellschaften, die bei Inkrafttreten dieser Teilrevision nach den bisherigen Artikeln 89 bis 91 als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft besteuert wurden, können beantragen, dass die im Zeitpunkt des Statuswechsels bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, soweit sie bisher nicht steuerbar gewesen wären, mit einer Verfügung festgestellt und im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahre gesondert besteuert werden. Der einfache Sondersteuersatz beträgt 1,2 Prozent:

- b) für die Einwohnergemeinden 0,5 Prozent; und
- c) für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 0,2 Prozent.

Grundstückgewinnsteuer in den Gemeinden

(Art. 148 StG)

Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer

§ 148 Bst. b StG:

Die bezahlten Grundstückgewinnsteuern einschliesslich Zinsen und Bussen werden wie folgt aufgeteilt:

- b) 50 Prozent fallen der Einwohnergemeinde zu, auf deren Gebiet das veräusserte Grundstück liegt.

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Amt für Steuern
Tellsgasse 1
Postfach 950
CH-6460 Altdorf

steueramt@ur.ch

Tel. +41 41 875 21 17
[Website](#)